Gemeinde
Köniz

152.51

Verordnung über die Finanzkontrolle

14. März 2007
mit Änderungen bis 2. November 2016

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 14. März 2007; Inkrafttreten am 1. April 2007 (siehe Art. 9 der Verordnung).

Änderungen

Änderung vom 12. Dezember 2012 (Gliederungstitel 3a, Art. 8a); Inkrafttreten am 1. Mai 2013 (siehe GRB 720/12 vom 12. Dezember 2012).

Änderung vom 4. Dezember 2013 (Art. 2, 8b, 8c); Inkrafttreten am 1. Januar 2014 (siehe GRB 740/13 vom 4. Dezember 2013).

Änderung vom 2. November 2016 (Art. 1); Inkrafttreten am 1. Januar 2017 (siehe GRB 609/16 vom 2. November 2016).

Der Gemeinderat von Köniz erlässt gestützt auf Art. 60 Bst. f der Gemeindeordnung folgende

Verordnung über die Finanzkontrolle

1. Organisation

Art. 1[1]

Organisation

1 Die interne Beratung wird von der internen Revision durch geeignete organisatorische Massnahmen getrennt.

2 Die Finanzkontrolle verkehrt mit allen Verwaltungsbereichen und den gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a) Geprüften direkt. Art. 3 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

3 Die Direktionen sind nach Dringlichkeit und, soweit möglich, unter gleichmässiger Berücksichtigung zu beraten.

4 Die Finanzkontrolle kann im Rahmen des Budgets externe Sachverständige beiziehen, wenn

a) besondere Fachkenntnisse erforderlich sind;

b) äusserst umfangreiche Arbeiten über lange Zeit anfallen;

c) die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährdet sein könnte;

d) die Finanzkontrolle befangen sein könnte.

5 Die Finanzkontrolle leistet im Umfang von 400 Stunden pro Jahr interne Vorarbeiten für die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsorgan. Der Arbeitsplan wird jährlich vom Rechnungsprüfungsorgan nach Rücksprache mit der Finanzkontrolle festgelegt.

2. Interne Revision

Art. 2

Ordentliche Aufgaben

1 Der Finanzkontrolle obliegt die interne Revision der Gemeindeverwaltung. Sie prüft insbesondere

a) die Organisation auf ihre Zweckmässigkeit;

[1] Fassung vom 2. November 2016

b) die Systeme und Verfahren (u.a. wie funktioniert das interne Kontrollsystem IKS) der Stellen und Organe, die der Aufsicht des Gemeinderates, des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin unterliegen (Dienststellenrevisionen);

c) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen;

d) den wirtschaftlichen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel der Verwaltung;

e) den Schutz der materiellen und immateriellen Vermögenswerte gegenüber Verlusten jeglicher Art;

f) die Angemessenheit, Richtigkeit und Aktualität der Berichterstattung auf den verschiedenen Verwaltungsstufen;

g) alle Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind;

2 ...[2]

Art. 3

Sonderaufgaben

1 Der Gemeinderat und der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin können der Finanzkontrolle im Einzelfall zusätzliche Kontrollaufgaben übertragen.

2 Der Gemeinderat regelt mit der Übertragung einer Aufgabe jeweils auch die Bedingungen wie Arbeitsweise, Unterstellung, Dienstweg, Berichterstattung.

Art. 4

Kontrollberichte

1 Die Finanzkontrolle hält das Prüfungsergebnis schriftlich fest und eröffnet den Revisionsbericht der zuständigen Direktion. Hat sie Beanstandungen anzubringen, stellt sie entsprechende Anträge. Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin erhält den Revisionsbericht zur Kenntnis.

2 Die zuständige Direktion nimmt schriftlich Stellung zum Bericht. Die Frist dafür beträgt in der Regel 4 Wochen.

[2] Aufgehoben am 4. Dezember 2013

3 Ist die Finanzkontrolle mit der Stellungnahme der zuständigen Direktion nicht einverstanden und lassen sich die Differenzen zwischen betroffener Direktion und Finanzkontrolle nicht bereinigen, ruft letztere den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin an. Dieser/Diese – in Sachen seiner/ihrer Direktion sein/ihr Stellvertreter/seine Stellvertreterin – entscheidet erstinstanzlich.

4 Der Entscheid des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin kann von der betroffenen Direktion und der Finanzkontrolle innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Die betroffenen Mitglieder des Gemeinderates treten in den Ausstand. Die übrigen Mitglieder entscheiden über strittige Revisionsbemerkungen letztinstanzlich.

Art. 5

Akteneinsichtsrecht und Auskunftspflicht

1 Im Rahmen ihres Auftrages steht der Finanzkontrolle das Einsichtsrecht in sämtliche Amtsakten zu. Die Direktionen sind zur Auskunftserteilung verpflichtet und unterstützen die Finanzkontrolle bei der Erfüllung ihres Auftrages.

2 Alle Beschlüsse der Gemeinde, des Parlamentes und des Gemeinderates werden der Finanzkontrolle zusammen mit Berichten und Anträgen eröffnet. Verfügungen der Direktionen, die Einfluss auf das Rechnungswesen haben, werden der Finanzkontrolle auf Verlangen ausgehändigt.

3 Gesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen können unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes gegenüber der Finanzkontrolle nicht geltend gemacht werden.

4 Differenzen entscheidet der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin; in zweiter Instanz entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Art. 6

Zielvereinbarung und Orientierung Gemeinderat

1 Die Finanzkontrolle unterbreitet dem Gemeinderat periodisch, jährlich mindestens einmal, einen Kurzbericht über die erreichten Ziele und eine jährliche Zielvereinbarung für das nächste Jahr.

2 In wichtigen und dringenden Fällen hat die Orientierung umgehend zu erfolgen; die Finanzkontrolle ist ermächtigt, in diesen Fällen dem Gemeinderat direkt zu berichten.

3 Bei Verdacht auf strafbare Handlungen berichtet die Finanzkontrolle dem Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin sofort.

Art. 7

Weisungen

Der Gemeinderat und der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin erlassen je für ihren Aufsichtsbereich auf Antrag der Finanzkontrolle die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Weisungen.

3. Interne Beratung

Art. 8

Aufgaben

1 Die Finanzkontrolle berät den Gemeinderat und die Verwaltung in betriebswirtschaftlichen Belangen.

2 Zu den Aufgaben der Finanzkontrolle zählen:

a) Führungsunterstützung (Controlling)
   - Entwicklung von Leitbildern und Strategien;
   - Organisationsberatung;
   - Erarbeitung von Leistungsaufträgen;
   - Qualitätssicherung;
   - Projektmanagement;
   - Schulung.

b) Verwaltungsberatung (Betriebswirtschaft)
   - Entwicklung von Produktestandards und Indikatoren;
   - Entwicklung von Kosten- und Leistungsrechnungen;
   - Wirtschaftlichkeitsanalysen;
   - Organisations- und Ablaufanalysen;
   - Benchmarking.

3a Abklärungen für die Finanzkommission[3]

Art. 8a[4]

Aufträge und Ablauf

1 Die Finanzkommission kann im Rahmen von Art. 9a des Reglements für die Finanzkommission die Finanzkontrolle mit Abklärungen beauftragen.

2 Die Finanzkommission richtet ihre Aufträge an das Gemeindepräsidium. Dieses leitet die Aufträge in der Regel an die Finanzkontrolle weiter; in begründeten Fällen kann es einen Auftrag

[3] Eingefügt am 12. Dezember 2012
[4] Eingefügt am 12. Dezember 2012

ablehnen und die Finanzkommission an externe Personen verweisen.

3 Die Finanzkontrolle erfüllt die Aufträge der Finanzkommission unabhängig.

4 Die Finanzkontrolle richtet ihre Abklärungsergebnisse an die Finanzkommission und bedient den Gemeinderat mit einer Kopie. Der Gemeinderat kann zu den Abklärungen der Finanzkontrolle eine Stellungnahme abgeben.

3b Weitere Aufgaben[5]

Art. 8b

Gemeindenahe Institutionen

1 Die Finanzkontrolle kann andere Organisationseinheiten und den Gemeinderat bei der Zusammenarbeit mit Institutionen, an welchen die Gemeinde beteiligt ist oder welchen eine öffentliche Aufgabe übertragen worden ist, unterstützen; insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung abgeschlossener Vereinbarungen.

2 Sie kann für Institutionen, an welchen die Gemeinde beteiligt ist oder welchen eine öffentliche Aufgabe übertragen worden ist, als Revisionsstelle tätig sein.

Art. 8c

Stiftungsaufsicht

1 Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehörenden Stiftungen.

2 Sie erlässt die erforderlichen Verfügungen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft. Sie ersetzt das Reglement über das Finanzinspektorat vom 1. Januar 1998.

[5] Gliederungstitel und Artikel 8b, 8c eingefügt am 4. Dezember 2013

Köniz, den 14. März 2007

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Luc Mentha	Beatrice Zbinden